

15.3.4. *Auslagenentscheidung bei Geltendmachung von Schadensersatz*

Die StPO enthält in §362 eine allgemeine Bestimmung über die notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten. Zu diesen gehören dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten.

Hat der Geschädigte im Strafverfahren Antrag auf Schadensersatz gestellt, sind in die Auslagenentscheidung auch die hier entstandenen Auslagen des Verfahrens mit einzubeziehen.

Im Falle seiner Verurteilung hat der Angeklagte alle Auslagen des Verfahrens zu tragen, also auch die notwendigen Auslagen des Geschädigten, einschließlich der erstattungsfähigen Kosten des Rechtsanwalts des Geschädigten (§ 364 Abs. 1 StPO).

Wurde der Antrag auf Schadensersatz abgewiesen, hat der Geschädigte die durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches entstandenen *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen (§363 StPO).

Das für die Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren Gesagte gilt sinngemäß auch für den Geschädigten. Hatte sein oder das zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Angeklagte die Auslagen des Geschädigten zu tragen. Bleibt sein Rechtsmittel erfolglos oder hatte das Rechtsmittel des Angeklagten oder das zugunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Geschädigte die *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen.

15.3.5. *Zur Auslagenentscheidung im Verfahren gegen Flüchtige*

Grundsätzlich gelten auch im Verfahren gegen Flüchtige die allgemeinen Regelungen über die Auslagen des Verfahrens. Jedoch enthält § 368 StPO unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Angeklagte der Strafverfolgung entzogen hatte, eine Ausnahmeregelung. Hat ein im Verfahren gegen Flüchtige Verurteilter, nachdem er ergriffen worden ist oder er sich freiwillig gestellt hat, die Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung beantragt (§ 269 Abs. 2 StPO), können ihm die Auslagen der *früheren* Hauptverhandlung, in der er verurteilt worden war, auch dann auferlegt werden, wenn er in der erneut durchgeführten Hauptverhandlung freigesprochen wird. Der Freigesprochene trägt in diesem Falle alle im Zusammenhang mit der früheren Hauptverhandlung entstandenen Aufwendungen, einschließlich derer, die ihm selbst aus der Vergütung seines gewählten Verteidigers entstanden waren.

Literatur: J. Schlegel/R. Schindler, „Entscheidung des Gerichts über die Auslagen des Strafverfahrens“, NJ, 15/1971, S. 454.